

Änderung der Friedhofssatzung

Nach § 55 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union - Kirchliche Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (Abl. EKD 1999 S. 137; Abl. KPS 2000 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2002 (Abl. S. 59) hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde „St. Nicolai“ Osterburg (Friedhofsträger) in seiner Sitzung am 29.05.2008 die nachstehende

Änderung der Friedhofssatzung vom 01.03.2006

beschlossen:

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

Änderung zu § 7, Anzeigepflicht, Bestattungszeit und -art

Der Absatz (7) erhält folgende neue Gestalt:

Anonyme Bestattungen, insbesondere in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen [gemäß § 14] sowie in der Urnengemeinschaftsgrabanlage [gemäß § 13 (2) e)] sind nicht zulässig.

Änderung zu § 11, Ruhezeit

Der Absatz (1) erhält folgende neue Gestalt:

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre in Wahlgrabstellen und 25 Jahre in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen.

Änderung zu § 11, Ruhezeit

Der Absatz (1) erhält folgende neue Gestalt.

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre in Wahlgrabstellen und 25 Jahre in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen.

Änderung zu § 12, Umbettungen

Der Absatz (2) erhält folgende neue Gestalt:

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen bzw. einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Gebietes des Friedhofsträgers nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

Der Absatz (4) erhält folgende neue Gestalt.

Alle Umbettungen erfolgen mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen bzw. aus Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 14 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

IV. Grabstätten

Änderung zu § 13, Arten der Grabstätten

Der Absatz (2) erhält die folgende neue Gestalt.

Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,
- e) Urnengemeinschaftsgrabanlage

Neufassung des § 14:

§ 14, Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

- (1) In der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen bestehen Einzelgräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen werden Einzelgräber eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einem Einzelgrab nach (2) b) die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

Änderung des § 19, Zustimmungserfordernis, Gestaltung

Der Absatz (7) erhält folgende neue Gestalt:

Für die Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen sowie Urnengemeinschaftsgrabanlage finden ausschließlich liegende flache Grabsteinplatten mit den Namen und Daten der Verstorbenen Verwendung.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

Änderung des § 24, Herrichtung und Unterhaltung

Der Absatz (3) erhält die folgende neue Fassung:

Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist Urnenreinengrabstätten der Inhaber der Grabhummernkarte bei Wahnggrabstätten bzw. Urnenwahnggrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abraumt. Die Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen sowie der Urnengemeinschaftsgrabanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Der Absatz (12) erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen sowie die Urnengemeinschaftsgrabanlage werden ausschließlich mit Rasen bepflanzt.

Samtliche anderen Bestimmungen der Friedhofssatzung bleiben unberührt.

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzungsänderung

- (1) Diese Änderung der Friedhofssatzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt in der Tageszeitung sowie im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Osterburg.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme aus bei bei der Friedhofsverwaltung Osterburg sowie im Ev. Pfarramt Osterburg

- (4) Außerdem wird diese Änderung der Friedhofsatzung zusätzlich durch Aushang und Abkündigung bekannt gemacht
- (5) Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

Anlage: Richtlinie über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

Für den Gemeindecirchenrat



[Signature]

Vorsitzender

[Signature]

Mitglied

[Signature]

Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Stendal, den 13. AUG. 2009



Anlage zur Gebührensatzung

Gebührentarif vom 29.05.2008 gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Evang. Kirchengemeinde "St. Nicolai" Osterburg vom 01.03. 2006

1. Einzelgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) je Einzelgrab (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, Ruhezeit 10 Jahre)
(nur mit liegender Grabplatte)
(inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 425,00 € |
| b) je Einzelgrab (Verstorbene, älter als 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre)
(nur mit liegender Grabplatte)
(inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 850,00 € |

2. Urnengrabstätten (Einzelgrabstellen) auf der Urnenwiese

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| je Urnenreihengrab für 2 Urnen (Ruhezeit 20 Jahre)
(mit Grabmal aufrecht stehend auf einer Grabplatte oder nur liegende Grabplatte) | 450,00 € |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

**3. Urnengrabstätten (Einzelgrabstellen) in der Urnengemeinschaftsgrabanlage
(inklusive Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühren)**

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| je Urnengrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 650,00 € |
|----------------------------------|-----------------|

a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)	450,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	230,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	270,00 €
d) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	390,00 €

5. Beisetzung einer Urne in eine schon belegte Wahlgrabstelle

a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)	225,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	135,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	135,00 €

6. Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen

a) je Wahlgrab (1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen, Nutzungszeit 30 Jahre)	15,00 €
b) je Urnenwahlgrab für 1 Urne (Nutzungszeit 20 Jahre)	13,00 €
c) je Urnenwahlgrab für 2 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	13,00 €
d) je Urnenwahlgrab für 3 Urnen (Nutzungszeit 20 Jahre)	13,00 €

7. Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung

45,00 €

8. Benutzung des Sargwagens

15,00 €

9. Gebühren für Aus- und Umbettungen

a) Ausbettung einer Urne	50,00 €
b) Wiedereinsetzung einer Urne innerhalb des selben Friedhofs je nach Grabstelle, siehe unter 4. und 5.	
c) Ausbettung Erwachsener	150,00 €
d) Ausbettung Kind	100,00 €

10. Grabmalgebühren für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung

a) Wahlgrab (Einzelgrabstelle)	50,00 €
b) Doppel- und Erbbegräbnisstelle	70,00 €

c) Urnengrabstelle	50,00 €
d) liegender Stein	25,00 €
11. Gebühren für die laufende Überprüfung der Standfestigkeit eines Grabmals	
a) je Grabstelle und Jahr	4,00 €
12. Friedhofsunterhaltungsgebühren	
a) für Wahlgrabstellen pro Jahr und Grab	25,00 €
b) für Urnengrabstellen pro Jahr und Grab	25,00 €
c) für Reihengrabstellen pro Jahr und Grab	25,00 €
13. Sonstige Gebühren	
a) Überlassung einer Friedhofssatzung	2,00 €
b) Überlassung einer Friedhofsgebührenordnung	2,00 €
c) Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00 €
d) Friedhofsbearbeitungs- und Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall bzw. Umbettung	12,00 €
e) Friedhofsbearbeitungs- und Verwaltungsgebühr sonstig	2,50 €
f) Aufhügeln	85,00 €
g) Glockengeläut	12,00 €
h) Orgelgebühr	30,00 €
i) Räumgebühr pro Grabsteile	80,00 €
j) Grundpflege bei genehmigter vorzeitiger Räumung pro Jahr und Grab	100,00 €
k) Kranzservice	30,00 €
l) Ausleihgebühr Setzkasten	10,00 €
m) Urnenbescheinigung für das Krematorium	5,00 €
n) Niederlegung eines Grabmals aus Sicherheitsgründen	30,00 €
o) 1. Erinnerung 14 Tage nach Rechnungstellung	0,00 €
p) 1. Mahnung 21 Tage nach Rechnungstellung (Mahngebühr + Porto)	4,00 €
q) Anerkennung eines Gewerbetreibenden	35,00 €
r) Verstöße gegen die Friedhofssatzung	50,00 €